



Anfrage der ZfC vom 10.12.2020 / Stadtrat M. Klunker

Räum- und Streupflicht für brache und unbewohnte Grundstücke

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Bau- und Sozialausschuss	02.03.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Sachverhalt und Begründung

Stadtrat M. Klunker stellte im Hauptausschuss am 10.12.2020 die Anfrage der Regelung zur Räum- und Streupflicht von brachen und unbewohnten Grundstücken. Nach § 1 Abs. 1 der Streupflicht-Satzung der Stadt Crailsheim obliegt es den Straßenanliegern, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Gemäß § 2 Abs. 1 Streupflicht-Satzung sind die Straßenanlieger die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Wer seine Räum- und Streupflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Eine Ersatzvornahme durch die Stadt Crailsheim ist zwar denkbar, jedoch hat die Stadt zur Durchsetzung der Räum- und Streupflicht gemäß § 19 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet. In der Regel handelt es sich dabei um das Zwangsgeld, das auch bei Verstößen gegen den Winterdienst zuerst angewendet werden soll. Die Straßenanlieger bleiben so in der Pflicht, die Umsetzung der Regelung selbst zu organisieren und der Stadt unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen. Für den Fall, dass das Zwangsgeld seine Wirkung verfehlt, wird die Stadt eine Ersatzvornahme z.B. durch eine Beauftragung des Maschinenrings in Erwägung ziehen.